

für die Mütter 10·6%, für die Kinder 0%, bei der Perforation für die Mütter 6·6%, für die Kinder 100% . . . Solange die Mortalität so schlecht war, wie wir oben angegeben, mußte man sich mehr zugunsten der Perforation aussprechen, mit den jetzigen Ergebnissen muß auch die Stellung zu dieser Frage grundsätzlich wechseln. Dem Kaiserschnitte muß im Principe der Vorzug eingeräumt werden, trotzdem auch jetzt noch der Eingriff und seine Folgen in Bezug auf Mortalität ungünstiger ist, als die Perforation“.

— Soweit Dr. Zweifels, der auf dem Standpunkt steht, „daß Fragen der ärztlichen Praxis nur vom medicinischen Gesichtspunkte aus beurtheilt werden dürfen und das Zutragen von Gründen kirchlichen oder rechtlichen Ursprunges durchaus unzulässig ist, weil dies nicht Klärung, sondern Verwirrung und Unheil stiftet“. — Nach obigem scheint für die Verpflichtung der Mutter, sich der Operation zu unterziehen, in unseren Tagen noch mehr, als zu St. Alphons Zeiten der Grund zu sprechen: „Revera periculum communius remotum videtur, quia propter maiorem peritiam nostrorum chirurgorum saepe mulieres una cum prole servantur“. — Zugleich ist daraus ersichtlich, worauf etwa in den seltenen Fällen, wo ein Arzt sich für seine Praxis geistlichen Rath erholt, dessen Aufmerksamkeit zu lenken wäre.

Mies.

Convictsdirector Dr. Karl Hilgenreiner.

XIII. (Dispens und Commutation gewisser Gelübde.) I. Ferdinand, ein gutgesinnter, aber äußerst leicht erregbarer Jüngling, geräth mit seinen Eltern fast täglich in heftigen Wortwechsel und lebt mit denselben fast beständig im Unfrieden. Seinen täglich erneuerten Vorsätzen und Anstrengungen, über seine Empfindlichkeit Herr zu werden, fügte er nun einmal in größerem Eifer, aber mit genügend freier Ueberlegung das Gelübde hinzu, nach jedem Rückfall beziehungsweise nach jeder Kränkung seiner Eltern eine Mark in den Opferstock der Kirche zu werfen oder den Armen zu geben, eine für ihn nicht geringe Leistung, da er von seinem jährlichen Einkommen von 1200 Mk. sich und seine arbeitsunfähigen Eltern unterhalten mußte. Anfangs geschah dieses auch einzelne Male, wurde aber bald, da die Ausbrüche des Zornes sich noch ebenso häufig als früher wiederholten, gänzlich unterlassen, und seit dem gemachten Gelübde sind nun beinahe drei Jahre verflossen, ohne daß äußerlich eine nennenswerte Besserung eingetreten wäre. Etwa tausendmal hat er seither seine Eltern gekränkt, ohne daß er die Strafe, welche er sich auferlegt hat, bezahlt hätte. Was hat hier der Beichtvater zu thun?

Antwort: 1. Da Ferdinand aus übergroßer sittlicher Schwäche und Gebrechlichkeit sein Gelübde nicht hält und bei seinen bescheidenen Vermögensverhältnissen wegen der so häufig sich wiederholenden Rückfälle ohne erhebliche Schwierigkeiten auch nicht zu halten vermag, so ist ihm vorzuschlagen, sich davon dispensieren,

oder das Gelübde umändern zu lassen, damit er der Gefahr, es zu brechen, nicht länger ausgesetzt sei. Die maßgebenden Dispens- beziehungsweise Commutations-Gründe sind schon bezeichnet worden nämlich das *periculum transgressionis* ob *indispositionem particularem* *voventis* und die *magna difficultas in executione*, (Vgl. S. Lig. th. m. l. 3. n. 252, Neyraguet de dispens. voti, qu. 4.). Was diese letztere betrifft, so sei nur bemerkt, daß es bei einem jährlichen Einkommen von 1200 Mk., welcher Betrag für den eigenen Unterhalt und dazu noch für den Unterhalt zweier arbeitsunfähiger Eltern ausreichen muß, doch nicht leicht ist, davon täglich oder fast täglich eine Mark als Almosen oder für gute Zwecke abzugeben. Von Fällen vorübergehender oder dauernder Unmöglichkeit soll hier ganz abgesehen werden.

2. Ferdinand sollte sich aus diesen Gründen nicht allein für die Zukunft von dem gemachten Gelübde, sondern auch von der infolge der vielen Uebertretungen desselben noch rückständigen Strafe dispensieren beziehungsweise diese letztere sich umändern lassen. Die Uebertretungen belaufen sich, wie oben gesagt, ungefähr auf tausend, folglich ist ein ebenso hoher Geldbetrag noch rückständig. Denn wenn *vota realia* (solche werden abgelegt, *cum pecunia vel alia res pretio aestimabilis promittitur, ut calix, eleemosyna*, (Busenbaum apud S. Lig. l. 4. n. 195.) unerfüllt bleiben, so gilt, was Sporer de votis n. 105 bemerkt: „In votis realibus censetur obligatio prorogari, nisi aliud aliunde constet. — Recte monet Sanchez, communiter eum, qui sic vovit, teneri supplere, nisi de alia expressa intentione constet.“ — Man lese besonders S. Lig. n. 212 n. 220, wo auch beziehbar auf unsern Fall gesagt wird: „In votis realibus, quia praesumptio est pro voto, pro ipso est etiam possessio, et ideo implendum etiam pro diebus transactis. — Materiae coalescunt.“ — „Si (votum) sit reale, fährt Sasse-rath fort, de danda v. g. in dies parva eleemosyna, alendo paupere studioso, censetur (materia parva) coalescere in materiam gravem fere sicut furta minuta quamvis major omnino requiratur ad mortale (n. 48 res. 14, vgl. Mertens n. 92). Es kann aber desungeachtet (wie Sporer mit den oben angeführten Ausdrücken aliud aliunde, alia expressa intentio andeutet) auch bei den dinglichen Gelübden wohl vorkommen, daß die gelobten kleinen Sachen oder Beträge sich nicht vereinigen, also auch nicht unter schwerer Sünde zu den bestimmten Zwecken hergegeben werden müssen. Gewöhnlich wird hier nicht ein besonderer Umstand, sondern nur der Gelobende selbst Auskunft oder eine Andeutung geben können. „Hinc Gobat tract. II. num. 85 recte dicit, recurrendum esse ad intentionem voventis, an nempe voluerit alio die compensare, si uno die neglexerit; in dubio autem, dicit (Gobat), praesumendum esse, quod noluerit obligationes unius diei copulari cum obligatione alterius, ideoque semper peccari tantum

venialiter, quia obligationes gratuitaе sunt potius restringendae quam ampliandae. (Lacroix n. 450, cfr. Sporer n. 155). Ferdinand erinnert sich bestimmt, beim Geloben die Absicht gehabt zu haben, nach jeder erheblichen Kränkung seiner Eltern den mehrerwähnten Betrag entweder sofort zu entrichten oder später bei einer passenden Gelegenheit denselben nachzuzahlen. Es bleibt also in unserm Falle bezüglich der coalitio materiарum kein Zweifel mehr übrig.

3. Behufs Lösung oder Umänderung seines Gelübdes möge der Beichtvater die entsprechende Vollmacht vom Ordinarius loci erbitten und wenn diese ihm zugegangen ist, nachsehen, wie weit dieselbe sich erstreckt, denn „qui habet facultatem dispensandi etiam delegatam,“ sagt Peyraguet (Regensb. 1851, pag. 141) nach Busenbaum und dem hl. Alfons (n. 246), „habet etiam commutandi; non tamen contra“; und Sporer fügt hinzu: „Confessarius vel habens facultatem commutandi vota ob justam causam, non tantum commutare potest obligationem facti et poenae in futurum, sed etiam potest commutare obligationem poenarum praeteritis transgressionibus incurсарum. Quando tamen absolute dispensatur vel commutatur tale votum poenale, non censetur dispensata vel commutata simul obligatio praeteritae poenae, nisi exprimatur“ (n. 134). Noch eins darf hier nicht übersehen werden: „Qui habet facultatem commutandi tantum, non potest commutare nisi in aequale (vel quasi aequale aut saltem non notabiliter minus, sagt Sporer n. 122). Ratio est, quia commutatio in minus habet aliquid dispensationis admixtum, et proinde excederet limites potestatis“ (Mertins n. 109, hl. Alfons n. 246, Grassinetti n. 108, Tamburini in decal l. III. c. XVI. § V.; n 3—9).

Ferdinand kann sich zu dem besagten Zwecke auch an einen von dessen Obern allgemein oder besonders bevollmächtigten Beichtvater aus jenen Orden, in welchem feierliche Gelübde abgelegt werden, wenden, beziehungsweise an einen solchen geschickt werden. Denn „ex privilegio S. S. Pontificum possunt confessarii Regulares dispensare in omnibus votis quorumcunque fidelium, in quibus possunt Episcopi de jure ordinario; idque etiam extra confessionem; consultius tamen in confessione.“ (Mertins n. 103, vgl. St. Lig. n. 257. u. prax. confess. n. 26). Beichtväter aus Instituten, die nur einfache wenn auch ewige Gelübde ablegen, haben an dem vorgenannten Privileg keinen Antheil.

Sollte Ferdinand statt des Almosens ein offenbar besseres Werk z. B. täglich bis zur Ablegung seines rauhen Wesens, beziehungsweise bis zum Tode seiner Eltern mit Andacht eine hl. Messe zu hören, zu leisten geneigt sein, so könnte er diese Umänderung selbst vornehmen. Aber würde er auch zu einer commutatio in opus aequale berechtigt sein? Tamburini sagt: „Mihi probabilior

apparet affirmativa“ (in decal. I. III. c. XVI. § V. n. 14), aber nach Marc. (n. 648) respondet S. Alphonsus, certe esse probabilius illud non posse fieri. — Et ratio est, tum quia, teste D. Thoma, commutatio est quidam contractus, qui perfici nequit absque consensu ejus, qui vicem gerit Dei in terris, scilicet Praelati, tum quia, posito voto, gratius Deo est rem promissam praestari, quam aliam, licet parem, sed non promissam. — Si vero commutatio propria auctoritate facta jam fuerit, et jam praestita sit materia commutata, sufficit ut vovens suppleat aliquid. — In Anbetracht des hohen Ansiehens und der Guttheißung der Alphonsianischen Moral wage ich es nicht, von der sententia negativa des hl. Kirchenlehrers abzugehen.

4. Endlich wird nun zu bestimmen sein, in was denn das Gelübde des Pönitenten und die auf der Nichterfüllung desselben beruhende obligatio poenae praeteritis transgressionibus incurssae füglich umgeändert werden kann. Was soll man ihm auferlegen? Das hängt viel von seinen äußeren Verhältnissen, von seinem Charakter, seiner religiösen Gesinnung und von seiner Thatkraft ab: „Interroget confessarius poenitentem, quae opera soleat exercere praeter debita ex praecepto, aut ad quae majorem habeat propensionem; et in ea commutet vota“ (S. Lig. praxis Conf. n. 26). „Notandum, quod recte potest opus personale commutari in reale, et e converso et perpetuum in temporale“ (S. Lig. th. m. I. c. n. 247). Falls der Betreffende gern den Rosenkranz betet, so dürfte es, wenn er theilweise dispensiert werden soll, genügen, ihm die bestehende obligatio in futurum in die (obligatio), bis zu seiner gründlichen Besserung bezw. bis zum Ableben seiner Eltern (denn auf längere Zeit hatte er sich nicht verpflichtet) nach jedem Rückfall einen Rosenkranz von fünf Gesetzen zu beten, zu verwandeln. Wenn besondere Gründe dafür sprechen, so möge diese Uebung nach bestem Ermessen gekürzt werden. Soll bloß Commutation eintreten, so kann, mehrere Rückfälle vorausgesetzt, zu dem Rosenkranze noch die Anhörung von einer oder zwei hh. Messen oder auch der Empfang der hh. Sacramente hinzugefügt werden; oder es könnte ihm auch statt des Rosenkranzgebetes der Kreuzweg auferlegt werden. An Stelle der auf heiläufig tausend Mark sich belaufenden Summe, welche er noch als Strafe für die Vergangenheit bezahlen muß, könnte man, im Falle einer bloßen Commutation, ihm aufgeben, ungefähr fünfhundertmal einem armen Studenten oder mehreren armen Kindern gratis eine Stunde Unterricht zu geben. Soll ihm auch einige Dispens gewährt werden, so reducire man nach bestem Wissen und Gewissen die Zahl der Unterrichtsstunden.

II. Vom 14. bis zum 26. Lebensjahre Ferdinandus quotidie semel saltem in peccatum pollutionis prolapsus est, mitunter aber auch quinquies et saepius uno eodemque die, wenn er (ob schon

keineswegs dem Trunke ergeben) das eine oder andere Glas Wein oder Brantwein getrunken hatte. Um diesen häufigen Rückfällen vorzubeugen und überhaupt in Bezug auf die Bewahrung der Keuschheit größere sittliche Kraft zu erlangen, machte er das Gelübde, sich in Zukunft vom Wein und Brantwein ganz zu enthalten, fürchtet aber jetzt, er könne, obschon er dasselbe bisher noch nicht übertreten habe, bei den im Leben so häufig vorkommenden Schwierigkeiten später zu solchen Uebertretungen leicht veranlaßt werden, und möchte deshalb um Dispens oder Commutation der eingegangenen Verpflichtung nachgesucht haben. 1. Ist nun zu dieser Dispens oder Commutation genügender Grund vorhanden? 2. Ist sie zu empfehlen? 3. In was könnte jene Enthaltung von den bezeichneten geistigen Getränken umgeändert werden? 4. Welche Sünde würde Ferdinand begehen, wenn er gegen sein Gelübde Wein oder Brantwein tränke?

Antwort. Ad 1. Nach dem hl. Alfons (n. 252. u. 253.) und nach Sporer (n. 39) genügen zur reinen Dispens, also sicher einer mit Commutation vermischten Dispens das *periculum transgressionis ob communem fragilitatem hominum* und die *nimia facilitas vivendi* und wenigstens einer von diesen beiden Gründen dürfte bei Ferdinand wohl zu finden sein. — Ad 2. Ferdinand enthalte sich aus naheliegenden Gründen auch in Zukunft von Brantwein (der Genuß von Bier und Cider u. s. w. bleibt ihm offenbar gestattet). Da er aber nicht in Dänemark oder Schweden, sondern in einer Weingegend lebt und zu den vornehmen Leuten gehört, also besonders bei Besuchen, bei gesellschaftlichen Unterhaltungen, bei Namensfesten und ähnlichen Gelegenheiten, leicht zum Weintrinken veranlaßt werden kann: so stimme ich ohne Bedenken für die Lösung seines Gelübdes. Aber tritt dann nicht jene größere Gefahr des Rückfalles wieder ein? So leicht nun doch nicht. Ferdinand hat sich in Bezug auf die Sünden gegen die Reinheit gründlich gebessert. Von sonstigen Ausführungen dieses Punktes kann deshalb hier abgesehen werden. — Ad 3. Man gebe ihm eine halbstündige geistliche Lesung oder Betrachtung, verbunden mit Glaube, Hoffnung und Liebe oder der Litanei vom hl. Herzen Jesu (beziehungsweise einer andern) auf, aber nur für die Tage des Weingenußes. Sollte er nur ein geringes Quantum (ein kleines Glas) Wein trinken, so dürfte eine der zuletzt genannten kleineren Uebungen genügen. Auch bei Wiedergestattung des Brantweines möge die Forderung nicht höher gestellt werden, da sonst die neuen Verpflichtungen sich zu sehr anhäufen würden. Wenn Ferdinand auch noch das Gelübde machte, sich vom Kaffee zu enthalten und später dasselbe wieder lösen lassen wollte, so würde man bei der betreffenden Commutation bezüglich der an die Stelle der wegfallenden Abstinenz zu setzenden Werke sicher schon in Verlegenheit kommen.

Ad 4. Wenn Ferdinand, als er gelobte, sich des Weines und des Brantweines zu enthalten, nur eine leichte Verpflichtung über-

nehmen wollte, so würde er selbst bei an und für sich erheblichen Uebertretungen seines Gelübdes nur eine lässliche Sünde begehen; und selbst ein gänzlichcs Betrunkensein würde, obschon es an und für sich eine schwere Sünde wäre, in Bezug auf jenes Gelübde eine solche nicht ausmachen; nur eine lässliche Sünde contra religionem würde in diesem Falle zu jener Todsünde hinzugefügt werden. Hat aber Ferdinand bei jenem Gelöbniß die Absicht gehabt, eine schwere Verpflichtung einzugehen, so würde in Uebertretungsfällen die Schwere der Sünde sich jedesmal nach dem größern oder geringern Quantum von Wein oder Brantwein richten, welches er genießen würde (Sporer n. 87). Vernehmen wir noch einen Casus aus Sporer (n. 86), die entsprechende Anwendung auf unsern Fall ergibt sich dann von selbst. „Titius in ebrietate patravit turpe crimen, a quo prius multum abhorrebat. Redditus sibi vovet per integrum mensem abstinere ab omni potu vini, voto utique de re gravi et obligante sub mortali. Sed postea in gratiam hospitii bibit subinde unicum vitrum. An, et quantum peccavit? R. cum Gobat cit. casu 3. n. 91: Si vitrum parvum fuit, unum ex illis, quale etiam sobrius uno haustu exhaurire solet, non peccasse mortaliter; id enim communi aestimatione, maxime apud Germanos, censetur esse res levis. At quanta vini quantitas eo casu requiretur ad inducendam noxam lethalem? Certe nimis laxa, etiam Germanorum sensu, Castropalaus requirit eam quantitatem, quae alicui viro temperate utenti sufficeret pro uno prandio, nimirum dimidium vel tres partes nostratis mensurae. Placet ergo comparatio cum collatione vespertina communiter admissa, nimirum quarta parte justae refectionis: ita ut eo voto astrictus bibendo quartam partem vini soliti adhiberi pro justa refectione non excedens solum venialiter, at vero notabiliter excedens lethaliter delinquat.“

III. Um der göttlichen Gerechtigkeit für seine schweren Verletzungen der schönen Tugend eine möglich angemessene Sühne zu bieten, machte Ferdinand (leider, wie in den beiden vorigen Fällen, ohne Vorwissen seines Beichtvaters) noch ein drittes Gelübde, nämlich dieses, bis zu seinem 36. Lebensjahre spätestens in einen religiösen Orden zu treten, und in demselben das Gelübde der Keuschheit abzulegen. Da man aber durch Gelübde eingewurzelte Gewohnheiten nicht auf einmal weglassen kann, und die selbst gegen den Rückfall angewendeten Mittel sich nicht wirksam erwiesen, blieb es auch in der nächstfolgenden Zeit bei den täglichen Sündenfällen. Als Ferdinand seinen damaligen Beichtvater nachträglich von dem neuen Gelübde in Kenntniß setzte, wurde ihm von diesem ein harter Verweis gegeben und zugleich bedeutet, er habe durch sein unvorsichtiges Geloben die Schuld und Strafe seiner nachherigen Sünden gegen die Keinheit verdoppelt und er müsse, so oft er solche Sünden zu beichten habe, — wenigstens bei anderen Beichtvätern, die von dem

Umstände seines Gelübdes der Keuschheit nichts wüßten — denselben mitangeben. Dieses Gelübde und auch das, in einen religiösen Orden zu treten, sei dem Papste vorbehalten, und es müsse, um von beiden Dispens zu erlangen, nach Rom geschrieben werden. Da er zum Ordensstande und zur castitas virginalis sicher keine Anlagen und keinen Beruf habe, so müsse er die beiden ihm so schädlichen Gelübde nächstens lösen lassen. Ein Dispensgesuch wurde gleichwohl bis heute noch nicht eingereicht. Hatte der Beichtvater recht geurtheilt?

Antwort. Die Sachlage blieb ihm nicht ganz gegenwärtig, und so hat er sich in einem wesentlichen Punkte geirrt. Das Gelübde Ferdinands verdoppelte nicht seine späteren Sünden gegen die Keuschheit; denn er hat nicht das votum castitatis, sondern nur das votum ingrediendi religionem — und dieses, nach seiner eigenen Erklärung, mit Rücksicht auf das erst in Zukunft in dem betreffenden Institute abzulegende votum castitatis — gemacht. Hätte er gemeint: „Ich gelobe jetzt ewige Keuschheit und den späteren Eintritt in einen religiösen Orden“, so hätte jener Beichtvater von zwei Gelübden sprechen und diesbezügliche Anweisungen geben können. Da nun aber Ferdinand das Gelübde der Keuschheit gar nicht gemacht hat, so kann und darf er auch bei Anklagen über Sünden gegen die Keuschheit nicht hinzufügen, er habe sich zur Bewahrung dieser Tugend auch noch durch ein Gelübde verpflichtet. Und wozu endlich ein Gesuch um Dispens von einem Gelübde, das man nicht gemacht hat, sondern erst später zu machen gesonnen ist? Ueber diese Absicht hat Ferdinand sich selbst erklärt; er ist also nur durch das votum ingrediendi religionem gebunden. Ist dieses dem Papste vorbehalten? Hätte Ferdinand im Mittelalter gelebt, als es nur Orden mit feierlichen Gelübden gab, hätte er selbst in gegenwärtiger Zeit sich ausdrücklich verpflichtet, nur in einen Orden mit feierlichen Gelübden einzutreten, so müßte unsere Frage bejaht werden. Nun war es ihm aber nach seiner eigenen Auslegung beim Geloben „ganz einerlei“, ob er in einem Institute mit einfachen oder in einem anderen mit feierlichen Gelübden Aufnahme finden würde. Eben weil ihm dieses ganz einerlei war, darf auch nicht behauptet werden, in seinem Gelübde liege die Verpflichtung, in einen Orden mit feierlichen Gelübden einzutreten, unbedingt eingeschlossen; dieselbe liegt nur bedingt darin eingeschlossen. Ferdinand ist ganz frei, in eine Congregation mit einfachen Gelübden einzutreten. Und so bin ich denn auch der Meinung, sein Gelübde sei nicht dem Papste vorbehalten, und folglich könne der Bischof es lösen. In diesem Sinne schreibt Aertnys (Theol. moral. tom. I., l. 3, tr. 2, n. 108, qu. 7): „Au reservatum sit votum religionis, in qua fiunt vota simplicia tantum? Resp. negat.; quia reservatio, utpote odiosa, stricte interpretanda est; ergo restringenda ad votum religionis in sensu stricto et canonico acceptae. Colligitur quoque ex declar. S. Poenit.

2. Jan. 1836 (apud Gautrelet, *Traité de l'état relig.* tom. 2, pag. 271.) Caeterum, si quis emittendo votum religionis non intenderit religionem cum votis solemnibus, votum non est reservatum, et vovens satisfacit ingrediendo religionem cum votis simplicibus; vota enim semper in mitiorem partem interpretanda sunt, ut ait S. Alph. n. 224.“ Einige Fälle gleicher Art, in welchen der betreffende Bischof, bezw. dessen Generalvicar dispensierte, sind mir bekannt geworden.

Ferdinand möge sich immerhin von seinem votum ingrediendi religionem dispensieren lassen, obschon nach dem Urtheile seines jetzigen Beichtvaters wegen eingetretener Besserung Hoffnung vorhanden ist, daß er in einem religiösen Orden das votum castitatis wohl halten würde; denn nach dem Urtheile desselben Beichtvaters ist Ferdinand wegen seiner äußerst reizbaren — und leider von einem unverständigen Vater fortwährend gereizten — Gemüthsart zum klösterlichen Leben nicht recht geeignet. Sein Beichtvater wird jedoch zuerst noch eine Zeit lang zu untersuchen haben, ob er sich bezüglich der Gemüthsart des jungen Mannes nicht täuscht. Vielleicht hängt seine große Erregbarkeit mit seinem Unwillen und Aerger über seine sittliche Entwürdigung (per lapsus carnis frequentissimos) enge zusammen und ist (wie ich in mehreren anderen Fällen beobachtet habe) möglicherweise fast nur eine Folge davon. Solche Folgen heilen sich, wenn die Ursache gehoben bleibt, im Laufe der Zeit wie von selbst. (Auch die äußeren Veranlassungen sind hier mit in Betracht zu ziehen.) Sollte nun, wie ich fast hoffe, auf diesem Wege die Heilung des Pönitenten sich vollziehen, so trete er im Vertrauen auf Gottes weitere Hilfe getrost in einen Orden ein. — Er wünscht die Lösung des Gelübdes, sich von den oben erwähnten geistigen Getränken zu enthalten, nur für den Fall, daß er in der Welt bleiben müßte. Sollte der Eintritt, bezw. die definitive Aufnahme in einen Orden gelingen, so würden die betreffenden Obern die Lösung jenes Gelübdes entweder selbst vornehmen oder höheren Orts dieselbe veranlassen.

Ehrenbreitstein.

Rector Bernard Deppe.

XIV. (Vorsicht bei Ausfolgung von Matrakenscheinen.) Pfarrer H. in B. pflegt bei Ausfolgung von Matrakenscheinen äußerst vorsichtig zu sein und kein Document an ihm unbekannte Parteien zu übergeben oder durch die Post zu senden, es sei denn, daß sie sich durch glaubwürdige Zeugen vor ihm sozusagen legitimieren. Diese Handlungsweise scheint zwar, wenigstens für den ersten Augenblick, doch zu rigoros und pedantisch zu sein, ist aber, wie wir zeigen wollen, manchmal äußerst praktisch und empfehlenswert. Zum Beweise hiefür folgende thatsächlich erfolgte Fälle:

1. Pfarrer H. erhält per Post eine Anweisung auf einen Gulden mit der Bitte: „Ersuche, mir ehestens den Taufschein meiner